

alte Fassung	neue Fassung
Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - vom <u>08.12.2021</u>	Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - vom 30.11.2022
Präambel Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am <u>08.12.2021</u> aufgrund der §§ 2 Absatz 1, 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG), § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung (AES) - die folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:	Präambel Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 30.11.2022 aufgrund der §§ 2 Absatz 1, 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG), § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung (AES) - die folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:
Inhaltsverzeichnis § 1 Grundsatz § 2 Gebührenpflichtige § 3 Gebührenstruktur § 4 Gebührenmaßstab § 5 Gebührensatz § 6 Entstehung, Änderung und Beendigung von Gebühren § 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren § 8 Vorauszahlungspflicht § 9 <u>Erlösmodell</u> § <u>10</u> Verstoß gegen die Auskunfts- und Anzeigepflicht § <u>11</u> Datenschutzerklärung § <u>12</u> Inkrafttreten	Inhaltsverzeichnis § 1 Grundsatz § 2 Gebührenpflichtige § 3 Gebührenstruktur § 4 Gebührenmaßstab § 5 Gebührensatz § 6 Entstehung, Änderung und Beendigung von Gebühren § 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren § 8 Vorauszahlungspflicht ersatzlos gestrichen § 9 Verstoß gegen die Auskunfts- und Anzeigepflicht § 10 Datenschutzerklärung § 11 Inkrafttreten

alte Fassung	neue Fassung
§ 1 Grundsatz (1) Für die Entsorgung von Abfällen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben. Sie dienen zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft im Landkreis Oder-Spree. (2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. (3) Diese Satzung regelt die durch den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung, die Nutzung der Abfallbehälter und die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen anfallenden Gebühren. <i>Neu eingefügt wegen § 2b UStG</i>	§ 1 Grundsatz (1) Für die Entsorgung von Abfällen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben. Sie dienen zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft im Landkreis Oder-Spree. (2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. (3) Diese Satzung regelt die durch den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung, die Nutzung der Abfallbehälter und die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen anfallenden Gebühren. (4) Soweit nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften die gebührenpflichtige Leistung des KWU-Entsorgung umsatzsteuerpflichtig ist, ist die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung berechnen.
§ 2 Gebührenpflichtige (1) Gebührenpflichtig sind, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, die nach § 5 Absätze 2 bis 6 AES Anschlusspflichtigen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. (2) Der Auftraggeber einer Leistung ist gebührenpflichtig bei a) Einmalentsorgungen und b) der Abholung von Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten. Die Gebührenpflicht nach Satz 1 a) erstreckt sich auch auf die Behälterwechselgebühr gemäß § 4 Absatz 12 b).	§ 2 Gebührenpflichtige (1) Gebührenpflichtig sind, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, die nach § 5 Absätze 2 bis 6 AES Anschlusspflichtigen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. (2) Der Auftraggeber einer Leistung ist gebührenpflichtig bei a) Einmalentsorgungen und b) der Abholung von Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten. Die Gebührenpflicht nach Satz 1 a) erstreckt sich auch auf die Behälterwechselgebühr gemäß § 4 Absatz 12 b).
§ 3 Gebührenstruktur (1) Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung werden Abfallgebühren, die sich aus Festgebühren und Leistungsgebühren zusammensetzen, erhoben. Die Erhebung von Gebühren erfolgt nur, soweit die Kosten nicht durch andere Einnahmen gedeckt sind. (2) Die Festgebühren, die von privaten Haushalten (Wohn-, Erholungs- und Gartengrundstücke) zu entrichten sind, dienen insbesondere	§ 3 Gebührenstruktur (1) Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung werden Abfallgebühren, die sich aus Festgebühren und Leistungsgebühren zusammensetzen, erhoben. Die Erhebung von Gebühren erfolgt nur, soweit die Kosten nicht durch andere Einnahmen gedeckt sind. (2) Die Festgebühren, die von privaten Haushalten (Wohn-, Erholungs- und Gartengrundstücke) zu entrichten sind, dienen insbesondere

alte Fassung	neue Fassung
der Deckung der Kosten für: a) die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen und Sperrmüll, b) die Entsorgung gefährlicher Abfälle, c) das Einsammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten, d) das Einsammeln von Bekleidung und Textilien, e) die Entsorgung oder Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen, f) die Entsorgung herrenloser Abfälle, g) die Öffentlichkeitsarbeit und die Abfallberatung, h) die getrennte Erfassung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen, i) die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen, j) Verwaltungsaufwendungen sowie k) Modellversuche. (3) Die Festgebühren, die aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbegrundstücke) zu entrichten sind, dienen insbesondere der Deckung der Kosten für: a) die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle), b) die Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten, c) die Entsorgung oder Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen, d) die Entsorgung herrenloser Abfälle, e) die Öffentlichkeitsarbeit und die Abfallberatung, f) die getrennte Erfassung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen, g) die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen, h) Verwaltungsaufwendungen, i) Modellversuche sowie j) die Vorhaltung einer Sammelstelle für Kleinmengen gefährlicher Abfälle. (4) Leistungsgebühren werden zur Deckung des mit der Erbringung der gebührenpflichtigen Leistung verbundenen Aufwandes erhoben. Bei Gebühren für die Durchführung von Leerungen	der Deckung der Kosten für: a) die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen und Sperrmüll, b) die Entsorgung gefährlicher Abfälle, c) das Einsammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten, d) das Einsammeln von Bekleidung und Textilien, e) die Entsorgung oder Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen, f) die Entsorgung herrenloser Abfälle, g) die Öffentlichkeitsarbeit und die Abfallberatung, h) die getrennte Erfassung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen, i) die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen, j) Verwaltungsaufwendungen sowie k) Modellversuche. (3) Die Festgebühren, die aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbegrundstücke) zu entrichten sind, dienen insbesondere der Deckung der Kosten für: a) die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle), b) die Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten, c) die Entsorgung oder Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen, d) die Entsorgung herrenloser Abfälle, e) die Öffentlichkeitsarbeit und die Abfallberatung, f) die getrennte Erfassung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen, g) die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen, h) Verwaltungsaufwendungen, i) Modellversuche sowie j) die Vorhaltung einer Sammelstelle für Kleinmengen gefährlicher Abfälle. (4) Leistungsgebühren werden zur Deckung des mit der Erbringung der gebührenpflichtigen Leistung verbundenen Aufwandes erhoben. Bei Gebühren für die Durchführung von Leerungen

alte Fassung	neue Fassung
der Abfallbehälter schließt dies Kosten für die Entsorgung oder Verwertung des Inhalts und Kosten, die zu den in den Absätzen 2 und 3 genannten Kosten gehören und nicht durch die Festgebühr gedeckt sind, ein. Leistungsgebühren werden erhoben für die Durchführung a) der Regelleerungen gemäß § 12 Absätze 2 bis 4 AES (Regelleerungsgebühr), b) der Sonderleerungen gemäß § 12 Absätze 6 und 7 AES (Sonderleerungsgebühr), c) der Einmalentsorgung gemäß § 12 Absätze 6, 8 und 9 AES (Servicegebühr), d) des Holens von Abfallbehältern gemäß § 12a Absätze 7 und 8 AES (Holgebühr), e) des Behälterwechsels (Behälterwechselgebühr) und f) der Abholung von Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gemäß § 16 Absatz 6 AES. (5) Die Gebühr für den Erwerb des Abfallsacks wird erhoben zur Deckung der Anschaffungskosten des Abfallsackes und den mit der Abholung und Entsorgung des Inhalts verbundenen Kosten.	der Abfallbehälter schließt dies Kosten für die Entsorgung oder Verwertung des Inhalts und Kosten, die zu den in den Absätzen 2 und 3 genannten Kosten gehören und nicht durch die Festgebühr gedeckt sind, ein. Satz 2 gilt nicht für die Gebühren nach § 5 Absatz 5 Nr. 2. Leistungsgebühren werden erhoben für die Durchführung a) der Regelleerungen gemäß § 12 Absätze 2 bis 4 AES (Regelleerungsgebühr), b) der Sonderleerungen gemäß § 12 Absätze 6 und 7 AES (Sonderleerungsgebühr), c) der Einmalentsorgung gemäß § 12 Absätze 6, 8 und 9 AES (Servicegebühr), d) des Holens von Abfallbehältern gemäß § 12a Absätze 7 und 8 AES (Holgebühr), e) des Behälterwechsels (Behälterwechselgebühr) und f) der Abholung von Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gemäß § 16 Absatz 6 AES. (5) Die Gebühr für den Erwerb des Abfallsacks wird erhoben zur Deckung der Anschaffungskosten des Abfallsackes und den mit der Abholung und Entsorgung des Inhalts verbundenen Kosten.
§ 4 Gebührenmaßstab (1) Die Festgebühr ist eine Monatsgebühr. (2) Die Höhe der Festgebühr für Wohngrundstücke bestimmt sich für jeden Monat des Erhebungszeitraums nach der Anzahl der auf einem Grundstück amtlich gemeldeten Personen. Das KWU-Entsorgung behält sich den Abgleich der Daten unabhängig von der Meldepflicht des Anschlusspflichtigen gemäß § 7 AES vor. Bei Internaten, Wohnheimen, Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen ist die durchschnittliche Belegung im Erhebungszeitraum für die Berechnung der Festgebühr maßgeblich. Jedes Ferienhaus und jede Ferienwohnung wird einem Wohngrundstück mit einer amtlich gemeldeten Person gleichgestellt, sofern es sich um eine selbstständig nutzbare Wohneinheit handelt.	§ 4 Gebührenmaßstab (1) Die Festgebühr ist eine Monatsgebühr. (2) Die Höhe der Festgebühr für Wohngrundstücke bestimmt sich für jeden Monat des Erhebungszeitraums nach der Anzahl der auf einem Grundstück amtlich gemeldeten Personen. Das KWU-Entsorgung behält sich den Abgleich der Daten unabhängig von der Meldepflicht des Anschlusspflichtigen gemäß § 7 AES vor. Bei Internaten, Wohnheimen, Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen ist die durchschnittliche Belegung im Erhebungszeitraum für die Berechnung der Festgebühr maßgeblich. Jedes Ferienhaus und jede Ferienwohnung wird einem Wohngrundstück mit einer amtlich gemeldeten Person gleichgestellt, sofern es sich um eine selbstständig nutzbare Wohneinheit handelt. Sind in einem Ferienhaus oder einer Ferienwohnung Personen amtlich gemeldet, ist die Anzahl der amtlich gemeldeten Personen für die Berechnung der Festgebühr maßgeblich.

alte Fassung	neue Fassung
Ein sonstiges Grundstück im Sinne des § 5a Absatz 8 AES wird einem Wohngrundstück mit einer amtlich gemeldeten Person gleichgestellt. (3) Die Festgebühr für Erholungsgrundstücke wird je Grundstück und bei parzellierten Grundstücken je Parzelle erhoben. Ein ganzjährig genutztes Erholungsgrundstück wird einem Wohngrundstück mit einer amtlich gemeldeten Person gleichgestellt. (4) Die Festgebühr für Gartengrundstücke wird je Parzelle erhoben. (5) Die Festgebühr für ein Gewerbegrundstück setzt sich zusammen aus der Basisgebühr und der Behältergebühr. Die Höhe der Basisgebühr richtet sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen selbstständigen Gewerbeeinheiten nach § 5a Absatz 4 AES. Die Höhe der Behältergebühr richtet sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der auf dem Grundstück aufgestellten Restabfallbehälter, mit dem das Gewerbegrundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist. Bei saisonalen Gewerbegrundstücken wird die Behältergebühr nur für die Monate der saisonalen Nutzung berechnet. (6) Die Höhe der Regelleerungsgebühr richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter, der Anzahl der durchgeführten Leerungen und der Art des im Abfallbehälter vorhandenen Abfalls. Bei Wohngrundstücken und gleichgestellten Grundstücken wird bei Restabfallbehältern mindestens die gemäß § 6 Absatz 3 AES festgelegte Anzahl der Mindestleerungen berechnet. Wird der Abfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres auf dem Grundstück aufgestellt oder vom Grundstück abgezogen, erfolgt die Berechnung der Mindestleerungen anteilig entsprechend der Nutzungsdauer. (7) Die Gebühr für den Erwerb der Abfallsäcke bestimmt sich nach der Anzahl der erworbenen Abfallsäcke. (8) Die Höhe der Sonderleerungsgebühr richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter <u>und</u> der Dauer der bewilligten Sonderleerungen. Die Sonderleerungen sind im bewilligten Zeitraum auch dann gebührenpflichtig, wenn diese	Ein sonstiges Grundstück im Sinne des § 5a Absatz 8 AES wird einem Wohngrundstück mit einer amtlich gemeldeten Person gleichgestellt. (3) Die Festgebühr für Erholungsgrundstücke wird je Grundstück und bei parzellierten Grundstücken je Parzelle erhoben. Ein ganzjährig genutztes Erholungsgrundstück wird einem Wohngrundstück mit einer amtlich gemeldeten Person gleichgestellt. (4) Die Festgebühr für Gartengrundstücke wird je Parzelle erhoben. (5) Die Festgebühr für ein Gewerbegrundstück setzt sich zusammen aus der Basisgebühr und der Behältergebühr. Die Höhe der Basisgebühr richtet sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen selbstständigen Gewerbeeinheiten nach § 5a Absatz 4 AES. Die Höhe der Behältergebühr richtet sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der auf dem Grundstück aufgestellten Restabfallbehälter, mit dem das Gewerbegrundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist. Bei saisonalen Gewerbegrundstücken wird die Behältergebühr nur für die Monate der saisonalen Nutzung berechnet. (6) Die Höhe der Regelleerungsgebühr richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter, der Anzahl der durchgeführten Leerungen und der Art des im Abfallbehälter vorhandenen Abfalls. Bei Wohngrundstücken und gleichgestellten Grundstücken wird bei Restabfallbehältern mindestens die gemäß § 6 Absatz 3 AES festgelegte Anzahl der Mindestleerungen berechnet. Wird der Abfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres auf dem Grundstück aufgestellt oder vom Grundstück abgezogen, erfolgt die Berechnung der Mindestleerungen anteilig entsprechend der Nutzungsdauer. (7) Die Gebühr für den Erwerb der Abfallsäcke bestimmt sich nach der Anzahl der erworbenen Abfallsäcke. (8) Die Höhe der Sonderleerungsgebühr richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter, der Dauer der bewilligten Sonderleerungen und der Art des im Abfallbehälter vorhandenen Abfalls. Die Sonderleerungen sind im bewilligten Zeitraum auch dann gebührenpflichtig, wenn diese

alte Fassung	neue Fassung
nicht in Anspruch genommen werden (Pflichtleerungen). (9) Die Höhe der Servicegebühr bestimmt sich nach Anzahl und Fassungsvermögen der Abfallbehälter. (10) Die Höhe der Holgebühr richtet sich nach der Anzahl, dem Fassungsvermögen und dem Leerungsrhythmus der Abfallbehälter. Die Holgebühr wird auch erhoben, wenn eine Leerung des Abfallbehälters tatsächlich nicht erfolgt. (11) Die Behälterwechselgebühr wird für jede Aufstellung, jede Auswechslung und jede Abholung von Abfallbehältern in Abhängigkeit von der Anzahl der Behälter und vom Fassungsvermögen erhoben. Bei der Auswechslung von Behältern ist das Fassungsvermögen des größeren Behälters maßgeblich. Die Behälterwechselgebühr entfällt a) für die Erstgestellung der Abfallbehälter nach dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung, b) für die Abholung der Abfallbehälter nach der Aufgabe der Nutzung und dem Wegfall der Anschlusspflicht, c) für die jeweils erste Änderung des Behältervolumens im Kalenderjahr je Abfallart und Grundstück und d) wenn der Austausch des Behälters auf Grund der Beschädigung oder Zerstörung dieses Abfallbehälters erfolgt und der Gebührenpflichtige die Beschädigung oder Zerstörung nicht zu vertreten hat. <u>Die Behälterwechselgebühr wird zudem für jede erfolglose Anfahrt erhoben, wenn der Abfallbehälter nicht zum festgelegten Termin zur Abholung oder zum Auswechseln am Stellplatz bereitgestellt wurde. Satz 4 ist auch dann anzuwenden, wenn die Abholung des Abfallbehälters oder der Behälterwechsel nach Satz 3 gebührenfrei ist.</u> (12) Die Behälterwechselgebühr wird für jede erfolglose Anfahrt auch erhoben, wenn <u>a) die Bereitstellung des Abfallbehälters gemäß § 12a Absatz 11 AES vom KWU-Entsorgung verlangt wurde oder</u> <u>b) eine Einmalentsorgung gemäß § 12 Absätze 6, 8 und 9 AES beantragt und gewährt wurde</u> und der Abfallbehälter nicht zum festgelegten Termin am Stellplatz bereitgestellt wurde.	nicht in Anspruch genommen werden (Pflichtleerungen). (9) Die Höhe der Servicegebühr bestimmt sich nach Anzahl und Fassungsvermögen der Abfallbehälter. (10) Die Höhe der Holgebühr richtet sich nach der Anzahl, dem Fassungsvermögen und dem Leerungsrhythmus der Abfallbehälter. Die Holgebühr wird auch erhoben, wenn eine Leerung des Abfallbehälters tatsächlich nicht erfolgt. (11) Die Behälterwechselgebühr wird für jede Aufstellung, jede Auswechslung und jede Abholung von Abfallbehältern in Abhängigkeit von der Anzahl der Behälter und vom Fassungsvermögen erhoben. Bei der Auswechslung von Behältern ist das Fassungsvermögen des größeren Behälters maßgeblich. Die Behälterwechselgebühr entfällt a) für die Erstgestellung der Abfallbehälter nach dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung, b) für die Abholung der Abfallbehälter nach der Aufgabe der Nutzung und dem Wegfall der Anschlusspflicht, c) für die jeweils erste Änderung des Behältervolumens im Kalenderjahr je Abfallart und Grundstück und d) wenn der Austausch des Behälters auf Grund der Beschädigung oder Zerstörung dieses Abfallbehälters erfolgt und der Gebührenpflichtige die Beschädigung oder Zerstörung nicht zu vertreten hat. <i>Regelung ersatzlos gestrichen</i> (12) Die Behälterwechselgebühr wird für jede erfolglose Anfahrt auch erhoben, wenn eine Einmalentsorgung gemäß § 12 Absätze 6, 8 und 9 AES beantragt und gewährt wurde und der Abfallbehälter nicht zum festgelegten Termin am Stellplatz bereitgestellt wurde.

alte Fassung	neue Fassung
(13) Die Höhe der Gebühr für die Abholung des Sperrmülls (§ 3 Absatz 4 Satz 3 f)) richtet sich nach den Kosten, die durch die Abholung des Sperrmülls verursacht werden. Die Kosten richten sich nach dem durch die Erbringung der Leistung verursachten Aufwand in Abhängigkeit von der Dauer der erbrachten Leistung (Einsatzstunde). Zusätzlich ist die Annahmegebühr gemäß der jeweils gültigen Benutzungsgebührensatzung zu bezahlen. Das Laden des Sperrmülls in das Entsorgungsfahrzeug steht insoweit der Annahme auf einer Entsorgungsanlage gleich.	(13) Die Höhe der Gebühr für die Abholung des Sperrmülls (§ 3 Absatz 4 Satz 3 f)) richtet sich nach den Kosten, die durch die Abholung des Sperrmülls verursacht werden. Die Kosten richten sich nach dem durch die Erbringung der Leistung verursachten Aufwand in Abhängigkeit von der Dauer der erbrachten Leistung (Einsatzstunde). Zusätzlich ist die Annahmegebühr gemäß der jeweils gültigen Benutzungsgebührensatzung zu bezahlen. Das Laden des Sperrmülls in das Entsorgungsfahrzeug steht insoweit der Annahme auf einer Entsorgungsanlage gleich.

alte Fassung	neue Fassung
§ 5 Gebührensatz (1) Die Festgebühr beträgt a) für ein Wohngrundstück <u>1,65</u> Euro/Person und Monat, b) für ein saisonales Erholungsgrundstück <u>0,83</u> Euro/Grundstück bzw. Parzelle und Monat, c) für ein Gartengrundstück <u>0,50</u> Euro/Parzelle und Monat. (2) Die Basisgebühr beträgt <u>1,06</u> Euro/Gewerbeeinheit und Monat. Die Behältergebühr beträgt für jeden a) 120-Liter-Restabfallbehälter <u>0,29</u> Euro/Behälter und Monat, b) 240-Liter-Restabfallbehälter <u>0,58</u> Euro/Behälter und Monat, c) 1.100-Liter-Restabfallbehälter <u>2,65</u> Euro/Behälter und Monat. (3) Die Regelleerungsgebühr beträgt a) für einen 120-Liter-Restabfallbehälter <u>2,01</u> Euro/Leerung, b) für einen 240-Liter-Restabfallbehälter <u>4,02</u> Euro/Leerung, c) für einen 1.100-Liter-Restabfallbehälter <u>16,69</u> Euro/Leerung bei wöchentlicher Leerung, d) für eine Biotonne <u>1,65</u> Euro/Leerung. (4) Für 1.100-Liter-Restabfallbehälter kann der Abstand zwischen den Regelleerungen auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Die Leerungsgebühr reduziert sich auf a) <u>15,10</u> Euro/Leerung bei 2-wöchentlicher Leerung, b) <u>14,30</u> Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung. (5) Die Sonderleerungsgebühr <u>für einen außerhalb der Regelleerung zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter</u> beträgt a) <u>für einen 120-Liter-Abfallbehälter 3,52 Euro/Leerung,</u> b) <u>für einen 240-Liter-Abfallbehälter 5,96 Euro/Leerung.</u>	§ 5 Gebührensatz (1) Die Festgebühr beträgt a) für ein Wohngrundstück 2,34 Euro/Person und Monat, b) für ein saisonales Erholungsgrundstück 1,17 Euro/Grundstück bzw. Parzelle und Monat, c) für ein Gartengrundstück 0,70 Euro/Parzelle und Monat. (2) Die Basisgebühr beträgt 1,61 Euro/Gewerbeeinheit und Monat. Die Behältergebühr beträgt für jeden a) 120-Liter-Restabfallbehälter 0,42 Euro/Behälter und Monat, b) 240-Liter-Restabfallbehälter 0,84 Euro/Behälter und Monat, c) 1.100-Liter-Restabfallbehälter 3,86 Euro/Behälter und Monat. (3) Die Regelleerungsgebühr beträgt a) für einen 120-Liter-Restabfallbehälter 3,10 Euro/Leerung, b) für einen 240-Liter-Restabfallbehälter 6,20 Euro/Leerung, c) für einen 1.100-Liter-Restabfallbehälter 25,74 Euro/Leerung bei wöchentlicher Leerung, d) für eine Biotonne 2,50 Euro/Leerung. (4) Bei einer Verlängerung des Abstandes zwischen den Regelleerungen für einen 1.100-Liter-Restabfallbehälter reduziert sich die Leerungsgebühr auf a) 23,29 Euro/Leerung bei 2-wöchentlicher Leerung, b) 22,06 Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung. (5) Die Sonderleerungsgebühr beträgt 1. für einen außerhalb der Regelleerung zur Leerung bereitgestellten Restabfallbehälter a) mit einem Volumen von 120 Litern 5,42 Euro/Leerung, b) mit einem Volumen von 240 Litern 9,30 Euro/Leerung,

alte Fassung	neue Fassung
c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter 23,56 Euro/Leerung. <i>neu, da abweichend von der Regelung der AES Grundstücke in kürzeren Zeitabständen als 4 Wochen angefahren werden und dadurch ein Mehraufwand entsteht</i> (6) Die Servicegebühr beträgt a) für einen 120-Liter-Abfallbehälter 4,52 Euro, b) für einen 240-Liter-Abfallbehälter 9,04 Euro, c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter 27,81 Euro. (7) Die Gebühr für den Erwerb eines zugelassenen Abfallsacks beträgt 2,00 Euro/Stück. (8) Die Holgebühr beträgt a) für einen Abfallbehälter bis 240 Liter 3,10 Euro/Monat bei 4-wöchentlicher Regelleerung, b) für einen Abfallbehälter bis 240 Liter 6,20 Euro/Monat bei 2-wöchentlicher Regelleerung, c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter 19,15 Euro/Monat bei wöchentlicher Regelleerung, d) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter 9,58 Euro/Monat bei 2-wöchentlicher Regelleerung, e) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter 4,79 Euro/Monat bei 4-wöchentlicher Regelleerung. Werden Abholungen für Sonderleerungen beantragt, <u>verdoppelt sich die Holgebühr nach Satz 1.</u> (9) Die Behälterwechselgebühr beträgt a) für einen 120-l-Abfallbehälter 3,29 Euro, b) für einen 240-l-Abfallbehälter 4,94 Euro,	c) mit einem Volumen von 1.100 Litern 36,77 Euro/Leerung. 2. für einen außerhalb der Regelleerung zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter für Papier, Pappe und Kartonagen a) mit einem Volumen von 120 Litern 0,51 Euro/Leerung, b) mit einem Volumen von 240 Litern 0,87 Euro/Leerung, c) mit einem Volumen von 1.100 Litern 3,46 Euro/Leerung. (6) Die Servicegebühr beträgt a) für einen 120-Liter-Abfallbehälter 6,97 Euro, b) für einen 240-Liter-Abfallbehälter 13,95 Euro, c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter 42,90 Euro. (7) Die Gebühr für den Erwerb eines zugelassenen Abfallsacks beträgt 3,00 Euro/Stück. (8) Die Holgebühr beträgt a) für einen Abfallbehälter bis 240 Liter 3,59 Euro/Monat bei 4-wöchentlicher Regelleerung, b) für einen Abfallbehälter bis 240 Liter 7,17 Euro/Monat bei 2-wöchentlicher Regelleerung, c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter 22,14 Euro/Monat bei wöchentlicher Regelleerung, d) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter 11,07 Euro/Monat bei 2-wöchentlicher Regelleerung, e) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter 5,54 Euro/Monat bei 4-wöchentlicher Regelleerung. Werden Abholungen für Sonderleerungen beantragt, so ist für jede bewilligte Sonderleerung die Holgebühr nach Satz 1 zusätzlich zu berechnen. Die Sonderleerung steht insoweit der Regelleerung gleich. (9) Die Behälterwechselgebühr beträgt a) für einen 120-l-Abfallbehälter 4,21 Euro, b) für einen 240-l-Abfallbehälter 6,32 Euro,

alte Fassung	neue Fassung
c) für einen 1.100-l-Abfallbehälter 19,74 Euro. (10) Für die Berechnung der Gebühr für die Abholung von Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gilt folgender Gebührensatz: 91,62 Euro je aufgewendete Einsatzstunde.	c) für einen 1.100-l-Abfallbehälter 25,28 Euro. (10) Für die Berechnung der Gebühr für die Abholung von Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gilt folgender Gebührensatz: 130,17 Euro je aufgewendete Einsatzstunde.
§ 6 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht (1) Die Gebührenpflicht für die Festgebühr entsteht erstmals mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung entstanden ist, und danach mit Beginn eines jeden folgenden Erhebungszeitraumes. Die Gebührenpflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der tatsächliche Abfallbehälterabzug erfolgt und die Anschlusspflicht endet. Eine Gebührenänderung zu Gunsten des Gebührenpflichtigen wird ab dem Ersten des Folgemonats nach Eingang der vollständigen Mitteilung aller erheblichen Tatsachen wirksam. Zu einer vollständigen Mitteilung gehört die Vorlage der notwendigen Nachweise. (2) Die Gebührenpflicht für die Regelleerung entsteht mit Beginn des Leerungsvorgangs des Abfallbehälters in das Entsorgungsfahrzeug. Maßgeblich ist die Erfassung des Behälteridentifikationssystems des Abfallbehälters durch die Technik des Entsorgungsfahrzeugs. (3) Die Gebührenpflicht für die Sonderleerung, die Einmalentsorgung und das Holen der Abfallbehälter entsteht mit der Bewilligung der beantragten Leistung durch das KWU-Entsorgung. Die Gebührenpflicht für die Sonderleerungen und die Holgebühr endet mit Ablauf des Monats, in dem die Bewilligung endet oder die Abmeldung erfolgt. (4) Die Behälterwechselgebühr entsteht mit dem Aufstellen oder der Abholung des Abfallbehälters oder der Durchführung des Behälterwechsels. In den Fällen des § 4 Absatz 11 Satz 4 und 5 sowie Absatz 12 entsteht die Behälterwechselgebühr mit der Abfahrt vom Stellplatz des Abfallbehälters. (5) Die Selbstanlieferung von überlassungspflichtigen Abfällen zu den Entsorgungsanlagen des KWU-Entsorgung befreit nicht von der Gebührenpflicht für die Festgebühr. Das gleiche	§ 6 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht (1) Die Gebührenpflicht für die Festgebühr entsteht erstmals mit der Entstehung der Anschlusspflicht des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung und danach mit Beginn eines jeden folgenden Erhebungszeitraumes. Die Gebührenpflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der tatsächliche Abfallbehälterabzug erfolgt und die Anschlusspflicht endet. Eine Gebührenänderung zu Gunsten des Gebührenpflichtigen wird ab dem Ersten des Folgemonats nach Eingang der vollständigen Mitteilung aller erheblichen Tatsachen wirksam. Zu einer vollständigen Mitteilung gehört die Vorlage der notwendigen Nachweise. (2) Die Gebührenpflicht für die Regelleerung entsteht mit Beginn des Leerungsvorgangs des Abfallbehälters in das Entsorgungsfahrzeug. Maßgeblich ist die Erfassung des Behälteridentifikationssystems des Abfallbehälters durch die Technik des Entsorgungsfahrzeugs. (3) Die Gebührenpflicht für die Sonderleerung, die Einmalentsorgung und das Holen der Abfallbehälter entsteht mit der Bewilligung der beantragten Leistung durch das KWU-Entsorgung. Die Gebührenpflicht für die Sonderleerungen und die Holgebühr endet mit Ablauf des Monats, in dem die Bewilligung endet oder die Abmeldung erfolgt. (4) Die Behälterwechselgebühr entsteht mit dem Aufstellen oder der Abholung des Abfallbehälters oder der Durchführung des Behälterwechsels. In den Fällen des § 4 Absatz 12 entsteht die Behälterwechselgebühr mit der Abfahrt vom Stellplatz des Abfallbehälters. (5) Die Selbstanlieferung von überlassungspflichtigen Abfällen zu den Entsorgungsanlagen des KWU-Entsorgung befreit nicht von der Gebührenpflicht für die Festgebühr. Das gleiche gilt bei Benutzung von Pressmüllcontainern oder anderen geschlossenen Containern gemäß

alte Fassung	neue Fassung
gilt bei Benutzung von Pressmüllcontainern oder anderen geschlossenen Containern gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 4 AES.	§ 11 Absatz 1 Nr. 4 AES.
§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren (1) Die Gebühren werden vom KWU-Entsorgung durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. <i>Neu eingefügt wegen § 2b UStG</i> Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung. (2) Die Gebühren werden wie folgt erhoben und fällig: a) Die Abfallgebühren werden, soweit die nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmen, durch einen Jahresgebührenbescheid festgesetzt. Der Jahresgebührenbescheid enthält die Endabrechnung der angefallenen Gebühren für den vergangenen Erhebungszeitraum und die Festsetzung der Vorauszahlung gemäß § 8 für den laufenden Erhebungszeitraum. Der Saldo der Endabrechnung ist fällig zum 01.04. des laufenden Kalenderjahres. Die festgesetzten Raten der Vorauszahlung sind zum 01.04. und 01.10. des laufenden Kalenderjahres fällig. Die Endabrechnung und Vorauszahlung für saisonale Erholungsgrundstücke sind zum 01.04. des laufenden Kalenderjahres fällig. b) Die Gebühr für die Entsorgung eines Abfallsackes ist beim Erwerb des Sackes zu entrichten. c) Die in § 3 Absatz 4 Satz 3 c), e) und f) genannten Gebühren werden jeweils nach der Entstehung der Gebühr erhoben und sind 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig. (3) Endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen im Sinne des § 6 im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.	§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren (1) Die Gebühren werden vom KWU-Entsorgung durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird im Gebührenbescheid zusätzlich festgesetzt und gemäß den gesetzlichen Vorschriften gesondert ausgewiesen. Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren einschließlich der berechneten Umsatzsteuer der Beitreibung. (2) Die Gebühren werden wie folgt erhoben und fällig: a) Die Abfallgebühren werden, soweit die nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmen, durch einen Jahresgebührenbescheid festgesetzt. Der Jahresgebührenbescheid enthält die Endabrechnung der angefallenen Gebühren für den vergangenen Erhebungszeitraum und die Festsetzung der Vorauszahlung gemäß § 8 für den laufenden Erhebungszeitraum. Der Saldo der Endabrechnung ist fällig zum 01.04. des laufenden Kalenderjahres. Die festgesetzten Raten der Vorauszahlung sind zum 01.04. und 01.10. des laufenden Kalenderjahres fällig. Die Endabrechnung und Vorauszahlung für saisonale Erholungsgrundstücke sind zum 01.04. des laufenden Kalenderjahres fällig. b) Die Gebühr für die Entsorgung eines Abfallsackes ist beim Erwerb des Sackes zu entrichten. c) Die in § 3 Absatz 4 Satz 3 c), e) und f) genannten Gebühren werden jeweils nach der Entstehung der Gebühr erhoben und sind 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig. (3) Endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen im Sinne des § 6 im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

alte Fassung	neue Fassung
Das gleiche gilt, wenn Gebühren später als zu den in Absatz 2 genannten Erhebungszeiträumen erhoben werden. Der Gebührenbescheid kann im Laufe oder nach Abschluss des Kalenderjahres ergehen.	Das gleiche gilt, wenn Gebühren später als zu den in Absatz 2 genannten Erhebungszeiträumen erhoben werden. Der Gebührenbescheid kann im Laufe oder nach Abschluss des Kalenderjahres ergehen.
§ 8 Vorauszahlungspflicht (1) Auf die Festgebühr nach § 4 Absätze 2 bis 5 und die Leistungsgebühren nach § 4 Absätze 6, 8 und 10 werden Vorauszahlungen erhoben. Diese werden jährlich durch einen Vorauszahlungsbescheid festgesetzt. Der Vorauszahlungsbescheid ist Teil des Jahresgebührenbescheids. Die Berechnung der Vorauszahlung erfolgt auf Grundlage der Tatsachen, die der Gebührenberechnung im vorangegangenen Erhebungszeitraum zu Grunde lagen oder deren Änderung bis zum Ende des vorangegangenen Erhebungszeitraumes gemäß § 7 AES mitgeteilt wurde. (2) Die Vorauszahlungshöhe für die Festgebühr berechnet sich nach den in § 5 Absätze 1 und 2 festgelegten Gebührensätzen und den in § 4 Absätze 1 bis 5 festgelegten Gebührenmaßstäben sowie der nach dem jeweiligen Gebührenmaßstab maßgeblichen Anzahl von Personen, Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Grundstücken, Parzellen, Gewerbeeinheiten oder Abfallbehältern. (3) Die Vorauszahlungen der Leistungsgebühren berechnen sich nach der Art und Anzahl der jeweils im vorangegangenen Erhebungszeitraum erbrachten gebührenpflichtigen Leistungen multipliziert mit den Gebührensätzen des jeweiligen Behältervolumens nach § 5 Absätze 3 bis 5 und 8. Einmalentsorgungen und Behälterwechsel bleiben unberücksichtigt. (4) Bei unterjährig angemeldeten Abfallbehältern wird die Leerungsanzahl auf das Jahr hochgerechnet. Für ein Wohngrundstück werden je Restabfallbehälter die festgelegten Mindestleerungen angesetzt. Sind für ein Grundstück im vorangegangenen Erhebungszeitraum keine Entleerungen der Biotonne erfolgt oder feststellbar, so werden mindestens 6 Leerungen angesetzt. Abweichend davon kann das KWU-Entsorgung in Einzelfällen, insbesondere bei Behälteranmeldungen, Vorauszahlungen festsetzen. (5) Die Vorauszahlung ist in zwei Raten zu bezahlen. Bei saisonalen Erholungsgrundstücken	§ 8 Vorauszahlungspflicht (1) Auf die Festgebühr nach § 4 Absätze 2 bis 5 und die Leistungsgebühren nach § 4 Absätze 6, 8 und 10 werden Vorauszahlungen erhoben. Diese werden jährlich durch einen Vorauszahlungsbescheid festgesetzt. Der Vorauszahlungsbescheid ist Teil des Jahresgebührenbescheids. Die Berechnung der Vorauszahlung erfolgt auf Grundlage der Tatsachen, die der Gebührenberechnung im vorangegangenen Erhebungszeitraum zu Grunde lagen oder deren Änderung bis zum Ende des vorangegangenen Erhebungszeitraumes gemäß § 7 AES mitgeteilt wurde. (2) Die Vorauszahlungshöhe für die Festgebühr berechnet sich nach den in § 5 Absätze 1 und 2 festgelegten Gebührensätzen und den in § 4 Absätze 1 bis 5 festgelegten Gebührenmaßstäben sowie der nach dem jeweiligen Gebührenmaßstab maßgeblichen Anzahl von Personen, Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Grundstücken, Parzellen, Gewerbeeinheiten oder Abfallbehältern. (3) Die Vorauszahlungen der Leistungsgebühren berechnen sich nach der Art und Anzahl der jeweils im vorangegangenen Erhebungszeitraum erbrachten gebührenpflichtigen Leistungen multipliziert mit den Gebührensätzen des jeweiligen Behältervolumens nach § 5 Absätze 3 bis 5 und 8. Einmalentsorgungen und Behälterwechsel bleiben unberücksichtigt. (4) Bei unterjährig angemeldeten Abfallbehältern wird die Leerungsanzahl auf das Jahr hochgerechnet. Für ein Wohngrundstück werden je Restabfallbehälter die festgelegten Mindestleerungen angesetzt. Sind für ein Grundstück im vorangegangenen Erhebungszeitraum keine Entleerungen der Biotonne erfolgt oder feststellbar, so werden mindestens 6 Leerungen angesetzt. Abweichend davon kann das KWU-Entsorgung in Einzelfällen, insbesondere bei Behälteranmeldungen, Vorauszahlungen festsetzen. (5) Die Vorauszahlung ist in zwei Raten zu bezahlen. Bei saisonalen Erholungsgrundstücken

alte Fassung	neue Fassung
entfällt die Festsetzung der Raten. (6) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so ergeht nur ein Vorauszahlungsbescheid. An die Stelle des Ablaufes des vorangegangenen Erhebungszeitraumes nach Absatz 1 Satz 4 tritt der Zeitpunkt des Beginns der Gebührenpflicht.	entfällt die Festsetzung der Raten. (6) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so ergeht nur ein Vorauszahlungsbescheid. An die Stelle des Ablaufes des vorangegangenen Erhebungszeitraumes nach Absatz 1 Satz 4 tritt der Zeitpunkt des Beginns der Gebührenpflicht.
<u>§ 9</u> <u>Erlösmodell</u> <u>(1) Wird von Schulen und Kindergärten separat eingesammeltes hochwertiges Altpapier zur Verwertung gemäß § 30 Absatz 3 AES überlassen, findet eine Erlösbeteiligung entsprechend der jeweils aktuellen Marktpreise für Altpapier statt.</u> <u>(2) Der auszugehende Erlös bemisst sich nach den tatsächlichen Massewert nach Verwiegung des eingesammelten Papiers.</u> <u>(3) Bei festgestellten Fehlbefüllungen des zur Verfügung gestellten Behälters entfällt die Auszahlung des Erlöses.</u>	ersatzlos aufgehoben
<u>§ 10</u> Verstoß gegen die Auskunftspflicht und Anzeigepflicht Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung nach § 7 AES schuldhaft versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim KWU-Entsorgung entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.	<u>§ 9</u> Verstoß gegen die Auskunftspflicht und Anzeigepflicht Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung nach § 7 AES schuldhaft versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim KWU-Entsorgung entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
<u>§ 11</u> Datenschutzerklärung Personenbezogene Daten werden im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 (Datenschutzgrundverordnung - DS-GVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Gesetz zum Schutze personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz – BbgDSG) in der jeweils geltenden Fassung erhoben und verarbeitet. Die dazu erforderliche Datenschutzerklärung ist gemäß § 32 Absatz 2 AES veröffentlicht.	<u>§ 10</u> Datenschutzerklärung Personenbezogene Daten werden im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 (Datenschutzgrundverordnung - DS-GVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Gesetz zum Schutze personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz – BbgDSG) in der jeweils geltenden Fassung erhoben und verarbeitet. Die dazu erforderliche Datenschutzerklärung ist gemäß § 32 Absatz 2 AES veröffentlicht.
<u>§ 12</u> Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt zum <u>01.01.2022</u> in Kraft. (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die	<u>§ 11</u> Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt zum <u>01.01.2023</u> in Kraft. (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die

alte Fassung	neue Fassung
Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom <u>02.12.2020</u> außer Kraft. (3) Bei der Festsetzung von Gebühren nach dieser Satzung für vergangene Erhebungszeiträume sind § 4 und § 5 der Abfallgebührensatzung in der für den jeweiligen Erhebungszeitraum gültigen Fassung weiter anzuwenden.	Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 08.12.2021 außer Kraft. (3) Bei der Festsetzung von Gebühren nach dieser Satzung für vergangene Erhebungszeiträume sind § 4 und § 5 der Abfallgebührensatzung in der für den jeweiligen Erhebungszeitraum gültigen Fassung weiter anzuwenden.
Beeskow, den <u>13.12.2021</u> Lindemann Landrat	Beeskow, den 30.11.2022 Lindemann Landrat